

Gemeinde Käbschütztal

Landkreis Meißen

Gemeindeverwaltung - OT Krögis, Kirchgasse 4A - 01665 Käbschütztal; Tel.: (035244) 4870 - Fax 48799

Genehmigung für das Abbrennen eines offenen Feuers nach § 11 Abs. 1 , 3 , 4 und 5 der Polizeiverordnung der Gemeinde Käbschütztal vom 28.09.2017 unter der Voraussetzung des Einhaltens der Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Käbschütztal und unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen wird **auf Antrag und in Verantwortung des Antragstellers** das Abbrennen eines offenen Feuers genehmigt:

Name:..... Vorname:.....
Anschrift:.....
Wo soll das Feuer abgebrannt werden? (genaue Standortbezeichnung)
Wann? Datum: Uhrzeit: (von/bis)

Mindestens folgende Sicherheitsbestimmungen sind besonders zu gewährleisten:

1. Ein sofortiges Löschen des Feuers im Bedarfsfall ist abzusichern, geeignete Löschgeräte u. Löschmittel sind bereitzuhalten
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen, z. B. Rauchentwicklung, Funkenflug, für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.
3. Als Mindestsicherheitsabstand gilt zu Waldgebieten eine Entfernung von 100 Metern und zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen eine Entfernung von mindestens 30 Metern.
4. Bei starkem Wind und/oder anhaltender Trockenheit muss das Feuer gelöscht bzw. darf nicht angezündet werden.
5. Zur Waldbrandgefahrenstufe und davon ausgehenden Einschränkungen hat sich der Antragsteller eigenverantwortlich zu informieren unter www.mais.de/php/sachsenforst.php oder über örtlich öffentliche Medien des Rundfunks und Fernsehens.
6. Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder Grillmaterialien verbrannt werden.
7. Zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
8. Die Rückstände sind restlos abzulöschen und die Asche ist zu entsorgen.
9. Die FFW sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
10. Der § 4 der Pflanzenabfallverordnung vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577) mit der Ausnahmeregelung für pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken, ist seit dem 21.03.2019 außer Kraft getreten.
Aufgrund dieses Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012. Demnach dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
11. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal eine Woche vor dem Abbrennen geschichtet wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das Verbot, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder erheblich zu stören gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.

Datum:..... Unterschrift u. Kenntnisnahme:

(Antragsteller)

Kostenfestsetzung:

Für diese Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr nach lfd. Nr. 5.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen vom 27. 11. 2001 in Höhe von **15,00 Euro** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Käbschütztal, Krögis, Kirchgasse 4A, 01665 Käbschütztal, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, Landratsamt Meißen, Brauhausstr. 21 in 01662 Meißen, eingelegt wird.

Die Genehmigung wird erteilt und an die Ortsfeuerwehr weitergeleitet:

Datum: Unterschrift
(Stempel)